

14

Verkündet

am 30. Januar 1956

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m · N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Gustav L. [REDACTED] KG in Lü [REDACTED],
B [REDACTED] L [REDACTED] str. [REDACTED].

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

1.)

2.)

3.) .

4.)

5.)

6.)

7.)

8.)

9.)

10.)

11.)

12.)

13.)

14.)

15.)

16.)

17.)

18.)

19.)

20.)

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt;

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 13. Mai 1954 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 1. Senat des Berufungsgerichts verwiesen.

Von Rechts wegen

14

-3-

Tatbestand:

In einer nicht unterteilten Lagerhalle des "Lü-
[REDACTED] F [REDACTED]", einer Firma, die sich gewerbs-
mäßig mit Speditionen, Fracht- und Lagergeschäften be-
faßt und der die Klägerin den Streit verkündet hat, ohne
daß sie dem Rechtsstreit beigetreten ist, lagerten seit
1949 gegen eine Pauschalvergütung neben anderen Gütern
Furnierhölzer der Klägerin. Im Oktober 1949 lagerte die
Streitverkündete in diesem Raum auch eine Partie Getreide
ein. Dadurch entwickelte sich Staub, der sich auf die Höl-
zer der Klägerin setzte. Nachdem die Streitverkündete den
Holzstapel mit einem Staubsauger gereinigt und mit Ölpa-
pier abgedeckt hatte, sah die Klägerin von Schadensersatz-
ansprüchen ab, warnte die Streitverkündete aber davor,
noch einmal Getreide in der Halle einzulagern, ohne sie
vorher zu benachrichtigen und staubsichere Trennwände zu
ziehen. Im Dezember 1951 brachte die Streitverkündete wie-
derum eine größere Menge von Getreide in der Lagerhalle
unter. Durch die damit verbundene Staubentwicklung ent-
stand an den Furnierhölzern der Klägerin ein Schaden, den
diese auf Grund eines im Beweissicherungsverfahren einge-
holten Gutachtens mit 9.882,77 DM beziffert. Mit ihrer
daraus hergeleiteten Schadensersatzforderung hat die Klä-
gerin zunächst in einem Vorprozeß, in dem sie von der
jetzigen Streitverkündeten auf Zahlung rückständiger Pau-
schalvergütung verklagt worden war, aufgerechnet. Wegen
§ 32 ADSp ist die Aufrechnung jedoch rechtskräftig für
unzulässig erklärt worden. Mit der vorliegenden Klage
verlangt die Klägerin nunmehr von den Beklagten die Er-
stattung ihres Schadens. Die Streitverkündete hatte näm-
lich bei den beklagten Gesellschaften eine laufende Spedi-
tionsversicherung abgeschlossen, durch die nach dem Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicherungsschein (SVS) alle Schäden gedeckt sind, deretwegen der Spediteur auf Grund eines "Verkehrsvertrages" (Speditions-, Fracht- oder Lagervertrages) von dem Versicherten in Anspruch genommen werden kann. Im Rahmen dieser Versicherung hatte sie auch die bei ihr lagernden Furnierhölzer der Klägerin bei den Beklagten angemeldet und Prämien dafür entrichtet, ohne sie der Klägerin besonders in Rechnung zu stellen. Die Klägerin hat vorgebracht, zwischen ihr und der Streitverkündeten habe ein Lagervertrag bestanden, den die Streitverkündete durch die Einlagerung des Getreides schuldhaft verletzt habe. Daß ein Lagervertrag vorliege, ergebe sich aus den eigenen schriftlichen Äußerungen der Streitverkündeten sowie daraus, daß diese unmittelbare Besitzerin der Hölzer gewesen sei, sie in ihre Obhut genommen und in die Speditionsversicherung einbezogen habe. Sie, die Klägerin, habe niemals Schlüssel zur Lagerhalle besessen und zu keiner Zeit dort frei ein- und ausgehen oder Arbeiten verrichten können. Ihre Hölzer habe sie stets nur im Einvernehmen und unter Aufsicht der Streitverkündeten ein- und ausgelagert. Während der Vertragsdauer habe die Streitverkündete gemäß ihren laufenden Meldungen an die Beklagten die Versicherungssumme für die Furnierhölzer zweimal erhöht. Daraus gehe hervor, daß sie sich tatsächlich um den Holzbestand gekümmert und ihn überwacht habe. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zur Zahlung von 10.731,52 DM (nämlich 9.882,77 DM Sachschaden, 200 DM Verfahrenskosten und 648,75 DM zusätzliche Aufwendungen) nebst 12 % Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht, bei den Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und der Streitverkündeten handle es sich

nicht um einen Lager-, sondern um einen Mietvertrag, auf den sich der Versicherungsschutz nach dem SVS nicht erstrecke. Diese Auffassung habe ursprünglich auch der Rechtsvertreter der Klägerin in einem an die Streitverkündete gerichteten Schreiben vom 17. Januar 1952 vertreten. Der Klägerin sei eine bestimmte Fläche des Lager- raumes zur eigenen Benutzung überlassen worden, ohne daß eine mengenmäßige Übergabe des Furnierholzes stattgefunden habe. Demgemäß habe man auch eine Pauschalvergütung von monatlich 432,50 DM für "belegte qm" vereinbart, in der das Entgelt für einen mitvermieteten Büroraum enthalten gewesen sei. Zur Pflege oder Betreuung der eingelagerten Hölzer sei die Streitverkündete nicht verpflichtet gewesen und habe eine solche Fürsorge auch nicht ausgeübt. Ebensowenig habe sie einen Einfluß auf die Zu- und Abgänge gehabt oder sie überwacht, wie schon daraus hervorgehe, daß sie aus Unkenntnis bei ihren monatlichen Versicherungsanmeldungen völlig unzureichende Werte angegeben habe. Ein von der Klägerin selbst bestellter Lagermeister habe die Hölzer gepflegt und bearbeitet. Er sei ständig an dem Lagergut beschäftigt gewesen und habe den Lagerraum während der Geschäftszeit von seinem in unmittelbarer Nähe gelegenen Büro aus auch ohne Schlüssel und ohne Begleitung des Vermieters betreten können. Nach der Arbeitszeit sei der Schlüssel bei der Streitverkündeten abgegeben worden. Die Beklagten haben sich ferner auf das Vorliegen einer Unterversicherung (§ 8. Nr 3 SVS) sowie darauf berufen, daß die Klägerin den Schaden selbst verschuldet habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach § 2 SVS haften die Beklagten der Klägerin nur dann, wenn deren Schadensersatzanspruch auf einem Lagervertrag beruht. Diese Voraussetzung hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen. Die Überlegungen, aus denen es zu diesem Ergebnis gekommen ist, sind nicht frei von Rechtsirrtum.

1.) Das Berufungsgericht meint, aus dem Versicherungsvertrag ergebe sich, daß die Entscheidung darüber, ob ein Lagervertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten vorgelegen habe, allein nach objektiven Merkmalen erfolgen solle. Eine andere Auslegung der Versicherungsbestimmungen würde dazu führen, daß die Beklagten hinsichtlich ihrer Leistungspflicht allein vom Willen dieser Beteiligten abhängig sein würden, ohne die Gewißheit zu haben, daß der Versicherungsnehmer die besondere Obhutspflicht, die eine Lagerhaltung erfordere, ausgeübt habe. Deshalb sei es unwesentlich, welchen Willen die Klägerin und die Streitverkündete bei Abschluß des Vertrages gehabt hätten und ob sie der Auffassung gewesen seien, einen Verkehrsvertrag im Sinne des § 2 SVS abgeschlossen zu haben. Schon dieser Ausgangspunkt ist rechtlich nicht haltbar. Der Begriff des Lagervertrages ist in § 2 SVS kein anderer als in §§ 416 ff HGB. Danach besteht das Kennzeichen eines Lagervertrages darin, daß der Einlagerer das Gut einem gewerbsmäßigen Lagerhalter übergibt und daß dieser die Verpflichtung übernimmt, das ihm anvertraute Gut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu lagern und zu verwahren, es also insbesondere vor Verlust und Beschädigung zu schützen. In dieser vertraglichen Obhutspflicht des Lagerhalters liegt das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zur bloßen Lagermiete, bei der sich die

Verpflichtung des Vermieters darin erschöpft, dem Mieter den betreffenden Raum oder Raumteil in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und zu erhalten (§ 536 BGB); hier hat der Mieter selbst für die Unterbringung und Sicherung seines Gutes zu sorgen und die Gefahr des Unterganges oder der Wertminderung zu tragen, es sei denn, daß der Schaden durch einen vertragswidrigen Zustand des Mietraumes verursacht ist (Senckpiehl. BB 1951. 42, 289; BGHZ 3, 200).

Für die hiernach anzustellende Prüfung, ob die Klägerin und die Streitverkündete einen Miet- oder einen Lagervertrag abgeschlossen haben, gelten aber keine anderen Grundsätze als sie auch sonst für die Auslegung vertraglicher Vereinbarungen maßgebend sind. Die Tatsache, daß die Streitverkündete das Gut bei den Beklagten versichert hat, ist für die rechtliche Einordnung des Vertrages ohne Bedeutung und kann lediglich, wie noch auszuführen ist, bei der tatsächlichen Würdigung eine Rolle spielen. Denn die Frage, wie ein Vertrag rechtlich zu kennzeichnen ist, kann nicht verschieden beurteilt werden, je nachdem, ob das Interesse versichert ist oder nicht. Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Leistungspflicht der Beklagten könne nicht allein vom Willen der Vertragsparteien abhängig sein, wird dem Wesen der laufenden Speditionsversicherung nicht gerecht. Deren Eigenart besteht gerade darin, daß der Versicherungsnehmer es in der Hand hat, den Versicherungsschutz im Einzelfalle allein durch den Abschluß eines Verkehrsvertrages und dessen Anmeldung beim Versicherer herbeizuführen, ohne daß es noch einer besonderen Mitwirkung des Versicherers bedürfte (vgl § 187 Abs 2 VVG). Daß der Versicherer hier keine Gewißheit hat, ob der Versicherungsnehmer die vertraglich übernommenen Obhutspflichten auch tatsächlich erfüllt,

trifft auch auf andere Versicherungsarten zu und ist schon deswegen für die Frage nach der Rechtsnatur des Vertrages unerheblich, weil die wesentliche Bedeutung des Versicherungsschutzes ja gerade in der Haftung des Versicherers für solche Schäden liegt, die dem Versicherten durch ein vertragswidriges Verhalten des Versicherungsnehmers erwachsen. Mithin kommt es entscheidend darauf an, ob die Streitverkündete nach dem bei Vertragsabschluß ausdrücklich erklärten oder auch auf andere Weise zu Tage getretenen Willen der Vertragspartner verpflichtet sein sollte, die Furnierhölzer der Klägerin in ihre Obhut zu nehmen. Das hat das Berufungsgericht verkannt und deshalb über die Willensrichtung der Vertragsschließenden keine Feststellung getroffen. Schon aus diesem Grunde kann das Urteil nicht aufrecht erhalten bleiben.

2.) Von seinem rechtlich unzutreffenden Standpunkt aus, daß der Wille der Vertragsschließenden belanglos sei, stellt es das Berufungsgericht bei der Würdigung des Sachverhalts im wesentlichen nur darauf ab, ob die Streitverkündete tatsächlich dem eingelagerten Gut der Klägerin ihre Fürsorge hat angedeihen lassen und ob sie eine Kontrolle darüber ausgeübt hat. Es untersucht lediglich, wie sich die Vertragsbeziehungen tatsächlich gestaltet haben, und glaubt daraus nicht die Merkmale eines Lagervertrages entnehmen zu können. Insbesondere vermißt es angesichts der Tatsache, daß die Klägerin laufend durch ihre eigenen Leute Hölzer ein- und ausgelagert habe, den einwandfreien Nachweis, daß die Streitverkündete den Zu- und Abgang der Hölzer nach Menge und Wert nicht nur gelegentlich und oberflächlich zur Kenntnis genommen, sondern auch regelmäßig und ordnungsgemäß überwacht habe. Ferner weist es darauf hin, daß die Streitverkündete zwar im Jahre 1949 das angestaubte Holz der Klägerin nachträglich ge-

reinigt und abgedeckt habe, um einer ihr auch als Vermieterin drohenden Schadenshaftung vorzubeugen, daß sie aber dann bei der erneuten Getreideeinlagerung im Jahre 1951 keine hinreichenden Vorkehrungen für den Schutz des Gutes getroffen habe. Das ist jedoch nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, ob die Streitverkündete nach dem Vertrag, so wie er nach den Willensbekundungen der Beteiligten auszulegen ist, zur laufenden Kontrolle des Holzbestandes berechtigt und zur Obhut verpflichtet gewesen ist, und nicht, inwieweit sie solche Rechte und Pflichten tatsächlich wahrgenommen hat. Der Schadensersatzanspruch der Klägerin wird gerade darauf gestützt, daß die Streitverkündete sich entgegen ihrer vertraglich übernommenen Verpflichtung um die Sicherheit und Erhaltung des Lagergutes nicht genügend gekümmert habe. Aus der tatsächlichen Handhabung lassen sich höchstens Anhaltspunkte für die Ermittlung des rechtlich allein maßgebenden Vertragswillens gewinnen, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß die Übergabe eines Lagerverzeichnisses für die Annahme eines Lagervertrages nicht unerlässlich zu sein braucht (BGHZ 3, 200).

3.) Das Berufungsgericht hält es für bedeutungslos, wie die Klägerin und die Streitverkündete ihr Vertragsverhältnis rechtlich bezeichnet haben, und legt auch kein Gewicht auf die Tatsache, daß die Streitverkündete für die eingelagerten Hölzer der Klägerin Versicherungsprämien an die Beklagten gezahlt hat. Richtig ist daran, daß der Versicherer ein Interesse, das nicht zu der im Versicherungsvertrag angegebenen Gattung gehört, bei Eintritt des Schadensfalles auch dann nicht zu decken braucht, wenn es ihm im Rahmen einer laufenden Versicherung angezeigt worden ist und er Prämien dafür entgegengenommen hat (Prölss, VVG § 187 Anm 2 a.E.), und daß ferner die geäußerten Rechtsansichten der Versicherungsnehmerin und der

Versicherten für die Beurteilung ihres Vertragsverhältnisses nicht ausschlaggebend sind. Doch können solchen Meinungsäußerungen beachtliche Vorstellungen tatsächlicher Art zugrunde liegen. Die Streitverkündete ist gewerbsmäßige Lagerhalterin. Als solche muß sie sich darüber im klaren sein, daß sie durch den Abschluß eines Lagervertrages Obhutspflichten übernimmt, die bei einem bloßen Mietvertrag nicht in Betracht kommen. Wenn sie daher in ihrem Bestätigungsschreiben vom 4. April 1951 von einem "Lagergeld" gesprochen und in zwei weiteren Briefen vom 18. Januar 1952 mit Nachdruck die Ansicht vertreten hat, sie habe mit der Klägerin keinen Mietvertrag, sondern einen Lagervertrag abgeschlossen, so könnte dies darauf hindeuten, daß sie bei Vertragsabschluß tatsächlich die Pflichten eines Lagerhalters und nicht nur die eines Vermieters übernehmen wollte und übernommen hat. Vor allem aber gewinnt gerade unter diesem Gesichtspunkt, wie der Revision zuzugeben ist, die Tatsache erheblich an Bedeutung, daß die Streitverkündete die in ihrer Halle lagernden Furnierhölzer versichert und Prämien dafür entrichtet hat. Denn einmal liegt darin ein weiteres starkes Anzeichen dafür, daß die Streitverkündete in der Tat von Anfang an vom Bestehen eines Lagervertrages ausgegangen ist; nur dann hätte nämlich die Einbeziehung der Ware in die Speditionsversicherung überhaupt einen Sinn. Zum anderen ließe sich daraus folgern, daß sich die Streitverkündete entgegen der Meinung des Berufungsgerichts doch zur Sorge für das Gut als verpflichtet angesehen und eine solche Obhut tatsächlich ausgeübt hat. Denn auch die Versicherung des Gutes ist eine Fürsorgemaßnahme. Diese Fürsorge hat die Streitverkündete nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zwar nur unzulänglich wahrgenommen, da sie sich über die jeweils bei ihr lagernden Holzmengen keine genaue Kenntnis verschafft und bei ihren laufenden Versicherungsanmeldun-

gen zu geringe Werte angegeben hat. Das besagt aber wiederum nichts gegen das Bestehen einer vertraglichen Obhutspflicht. Die wiederholte Änderung der Wertangaben gegenüber den Versicherern weist jedenfalls eher darauf hin, daß sich die Streitverkündete, wenn auch nicht genügend, um den Zu- und Abgang an Furnierhölzern gekümmert hat und sich somit einer gewissen Sorgspflicht bewußt gewesen ist.

4.) Mit Recht greift die Revision ferner die Erwägung des Berufungsgerichts an, aus dem Umstand, daß die Streitverkündete bei der Getreideeinlagerung im Jahre 1951 Schutzmaßnahmen zwar in Erwägung gezogen, aus Kostengründen aber dann doch davon abgesehen habe, ergebe sich, daß sie selbst nicht geglaubt habe, zu derartigen Fürsorgemaßnahmen vertraglich verpflichtet zu sein. Wenn die Streitverkündete bereits im ersten Schadensfall vom Jahre 1949 ihre Bereitschaft zu gewissen Obhutsmaßregeln bekundet und wenn sie darüber hinaus im Jahre 1952 sogar die Errichtung einer Trennwand geplant und nur wegen der hohen Kosten davon Abstand genommen hat, so läßt dies im Gegenteil darauf schließen, daß sie mit dem Bestehen einer entsprechenden Vertragspflicht zumindest gerechnet, sich aber dann aus eigensüchtigen Gründen darüber hinweggesetzt hat.

5.) Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Streitverkündete an den Furnierhölzern der Klägerin den zur Annahme eines Lagervertrages erforderlichen unmittelbaren Besitz hatte, hat das Berufungsgericht auch die Aussage des Geschäftsführers der Streitverkündeten gewürdigt. Dieser Zeuge hatte vor dem ersuchten Richter bekundet, die Klägerin habe über ihr Holz nur mit Einverständnis des Lagermeisters der Streitverkündeten verfügen können. Das Berufungsgericht erachtet diese Aussage jedoch nicht für aus-

reichend, um auf die Begründung eines unmittelbaren Besitzes der Streitverkündeten an den Gütern der Klägerin schließen zu können. Sie sei zu allgemein gehalten und werde dem Umstand nicht gerecht, daß die Klägerin nach Belieben laufend Holz ein- und ausgelagert und die Streitverkündete weder die genaueren Mengen gekannt noch sich darum gekümmert habe. Es sei daher Sache der Klägerin gewesen, konkret darzulegen, welche Anweisungen dem Lagermeister der Streitverkündeten erteilt worden seien und wie er im Einzelfall danach gehandelt habe. Hierzu erhebt die Revision eine begründete Verfahrensrüge. Wenn dem Berufungsgericht die betreffende Aussage des Zeugen nicht bestimmt und ausführlich genug erschien, so hätte es ihn, gegebenenfalls nach Ausübung des Fragerechts gemäß § 139 ZPO, erneut hören müssen. Denn es läßt sich nicht ausschließen, daß der Zeuge vor dem ersuchten Richter noch weitere Einzelheiten bekundet hat oder jedenfalls bekundet hätte, wenn er danach gefragt worden wäre, und daß nur der nach Ansicht des auswärtigen Richters wesentliche Kern seiner Aussage in die Vernehmungsniederschrift aufgenommen worden ist. Dieser Gedanke lag um so näher, als ein anderer Kunde der Streitverkündeten, nämlich der Zeuge Lohrengel, in demselben Beweistermin Einzelheiten über die von der Streitverkündeten ausgeübte Kontrolle über das Lagergut dieses Kunden angegeben hat.

6.) Im gleichen Zusammenhang hat sich das Berufungsgericht auch mit der Tatsache auseinandergesetzt, daß für die Lagerhalle nur ein Schlüssel vorhanden war, der bei Arbeitsschluß bis zum anderen Morgen bei der Streitverkündeten aufbewahrt wurde. Es erblickt darin nur eine zweckmäßige Maßnahme zur allseitigen Sicherung der Hallenbenutzer untereinander, die unter den gegebenen Umständen nicht auf einen Alleinbesitz der Streitverkün-

deten am Lagerraum hinweise. Gegen diese Überlegungen läßt sich rechtlich insofern nichts einwenden, als die zeitliche Beschränkung des Zugangs zum Lagerraum der Annahme eines Mietvertrages nicht unbedingt entgegenstehen würde (RGZ 141, 99). Bei der erneuten Würdigung des gesamten Sachverhalts wird aber immerhin zu erwägen sein, ob nicht in diesem Falle die Tatsache, daß die Klägerin keinen eigenen Schlüssel zum Lagerraum hatte, doch eher auf einen Lager- als auf einen Mietvertrag hindeutet. Denn dadurch war der Klägerin die Möglichkeit genommen, das Gut auch nach Geschäftsschluß zu sichern und zu überwachen, während andererseits die Streitverkündete diese Aufgabe, die gerade zu den wesentlichen Pflichten eines Lagerhalters gehört, ungehindert wahrnehmen konnte.

7.) In der Sache selbst kann das Revisionsgericht schon deswegen nicht abschließend entscheiden, weil zu der Frage, worauf der rechtsgeschäftliche Wille der Klägerin und der Streitverkündeten bei Vertragsabschluß gerichtet gewesen ist, überhaupt noch nichts festgestellt ist. Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird nunmehr den Vortrag der Parteien, den Schriftwechsel und das Beweisergebnis unter den oben angeführten Gesichtspunkten erneut würdigen und dabei auch auf das Bestätigungsschreiben der Streitverkündeten vom 4. April 1951 eingehen müssen. Es mag auffallend erscheinen, daß darin in Verbindung mit der Berechnung des "Lagergeldes" von der Überlassung einer bestimmten Fläche die Rede ist und daß man eine sechsmonatige Kündigungsfrist vereinbart hat. Doch läßt dies nicht unbedingt darauf schließen, daß die vereinbarte Pauschalvergütung lediglich ein Entgelt für die Raumüberlassung darstellen und daher ohne Rücksicht auf das Vorhandensein und die Menge des Lagergutes

sowie eine etwaige Obhutspflicht der Streitverkündeten entrichtet werden sollte, was allerdings für eine Raum-
miete sprechen würde (Senckpiehl, BB 1951, 42). Möglicher-
weise hat man diese Regelung für einfacher und zweckmä-
ßiger gehalten als eine Lagergeldberechnung nach den je-
weils vorhandenen Holzmengen, wobei die Klägerin auch be-
strebt gewesen sein mag, sich die voraussichtlich immer
wieder benötigte Lagerfläche für eine bestimmte Zeit fest
zu sichern (vgl auch den der Entscheidung BGHZ 3, 200
zugrunde liegenden Tatbestand).

Es erschien angebracht, die Sache an einen ande-
ren Senat des Berufungsgerichts zu verweisen, dem auch
die vom endgültigen Ausgang des Rechtsstreits abhängige
Kostenentscheidung zu übertragen war.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl